

Verordnung über das Naturschutzgebiet Habenhausen ("Vogelschutzgebiet Arsten- Habenhausen")

Inkrafttreten: 12.12.1950

Zuletzt geändert durch: § 5 neu gefasst durch Artikel 132 des Gesetzes vom 18.12.1974
(Brem.GBl. S. 351)

Fundstelle: SaBremR 791-a-2

Gliederungsnummer: 791-a-2

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des
Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und
5 der DVO. vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird verordnet:

§ 1

Das "Vogelschutzgebiet Arsten-Habenhausen" im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen,
belegen am linken Weserufer unterhalb der Korbinsel, wird mit dem Tage der Verkündung
dieser Verordnung als Vogeltreistätte in das Landesnaturschutzbuch der Freien
Hansestadt Bremen eingetragen und damit unter den Schutz des
Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 10 290 qm und umfaßt im Ortsbezirk
Habenhausen Teile der Parzellen Habenhausen 8, Nr. 26 a, Verkoppelung K. Bl. 1, 544 N,
544 H.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte im Maßstab 1:25 000 und eine
Katasterhandzeichnung 1:2000 "rot" eingetragen, die bei mir als höherer
Naturschutzbehörde hinterlegt ist. Eine weitere Ausfertigung des Meßtischblattes 1:25 000
befindet sich bei dem für dieses Gebiet zuständigen Ortsamt.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist im einzelnen verboten:

- a)** Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, abzugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b)** freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- c)** Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d)** eine wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- e)** zu zelten, zu lagern, zu lärmern, zu baden, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- f)** Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- g)** Bauwerke aller Art zu errichten;
- h)** Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

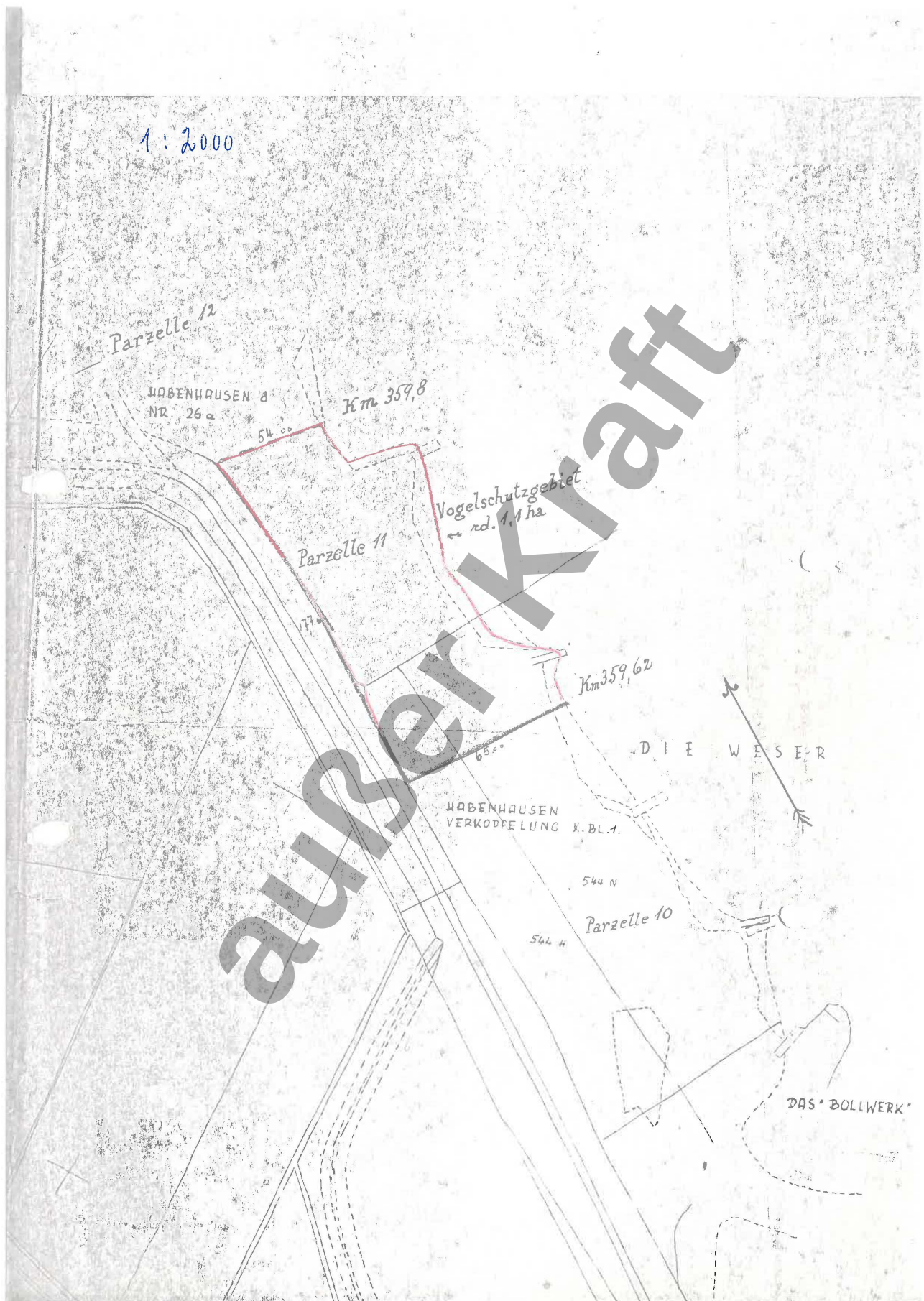
§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Bremen, den 24. November 1950.

Der Senator für die innere Verwaltung
als höhere Naturschutzbehörde.

außer Kraft



außer Kraft